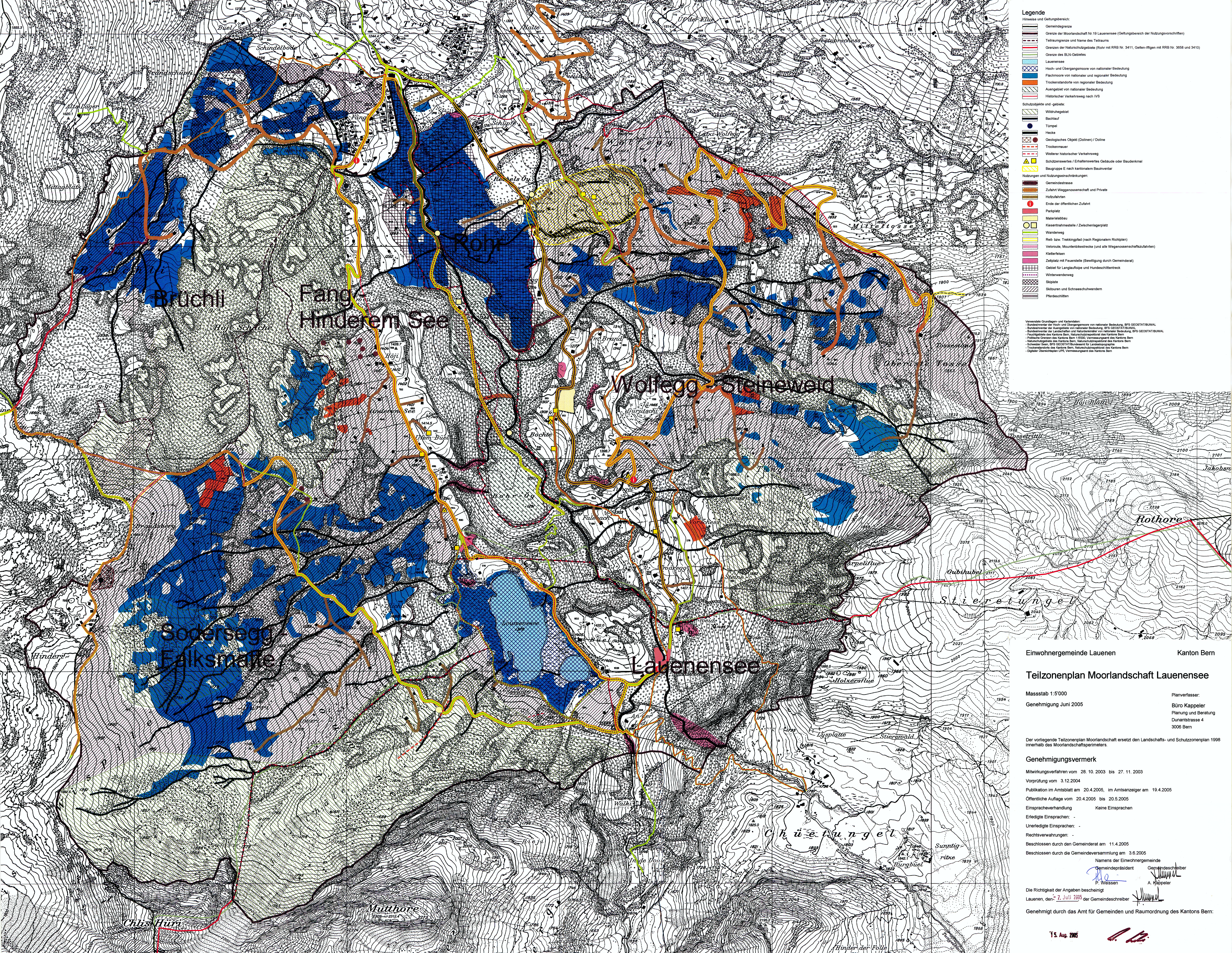




- Legende**
- Hinweise und Geltungsbereich:
- Gemeindegrenze
 - Grenze der Moorlandschaft Nr.19 Lauenensee (Geltungsbereich der Nutzungsvorschriften)
 - Teilraumgrenze und Name des Teilraums
 - Grenzen der Naturschutzgebiete (Rohr mit RRB Nr. 3411, Gellen-Fligen mit RRB Nr. 3658 und 3410)
 - Grenze des BLN-Gabietes
 - Lauenensee
 - Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
 - Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung
 - Trockenstandorte von regionaler Bedeutung
 - Auengebiet von nationaler Bedeutung
 - Historischer Verkehrsweg nach IVS
- Schutzobjekte und -gebiete:
- Widruhegebiet
 - Bachlauf
 - Tempel
 - Hecke
 - Geologisches Objekt (Dolinen) / Doline
 - Trockenmauer
 - Weitener historischer Verkehrsweg
 - Schützenwertes / Erhaltenswertes Gebäude oder Baudenkmal
 - Baugruppe E nach kantonaalem Bauinventar
- Nutzungen und Nutzungseinschränkungen:
- Gemeindestrasse
 - Zufahrt Wegenossenschaft und Private
 - Hotzofahrten
 - Erde der öffentlichen Zufahrt
 - Parkplatz
 - Materialabbau
 - Kiesbahnhofsstelle / Zwischenlagerplatz
 - Wanderweg
 - Reil- bzw. Trekkingpfad (nach Regionalem Richtplan)
 - Veloroute, Mountainbikestrecke (und alle Wegenossenschaftszufahrten)
 - Kletterfelsen
 - Zeltplatz mit Feuerstelle (Bewilligung durch Gemeinderat)
 - Gebiet für Langlaufloipe und Hundeschlittentreck
 - Winterwanderweg
 - Skipiste
 - Sikburen und Schneeschuhwandern
 - Pferdeschlitten

Verwendete Grundlagen- und Kartendaten:

- Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung, BFS GEOSTAT/BUWA
- Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung, BFS GEOSTAT/BUWA
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, BFS GEOSTAT/BUWA
- Flächennutzungsplan des Kantons Bern, Naturschutzinventar des Kantons Bern
- Politische Grenzen des Kantons Bern 1:50'000, Vermessungsamt des Kantons Bern
- Naturgeographische Karte des Kantons Bern, Naturgeographisches Institut des Kantons Bern
- Topographische Karte des Kantons Bern, Vermessungsamt des Kantons Bern
- Digitale Höhenlinien UTM, Vermessungsamt des Kantons Bern

Einwohnergemeinde Lauenen Kanton Bern

Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee

Massstab 1:5'000 Planverfasser:
Genehmigung Juni 2005 Büro Kappeler
Planung und Beratung
Dunantstrasse 4
3006 Bern

Der vorliegende Teilzonenplan Moorlandschaft ersetzt den Landschafts- und Schutzzonenplan 1998 innerhalb des Moorlandschaftsperimeters.

Genehmigungsvermerk

Mitwirkungsverfahren vom 28. 10. 2003 bis 27. 11. 2003
Vorprüfung vom 3. 12. 2004
Publikation im Amtsblatt am 20. 4. 2005, im Amtsanzeiger am 19. 4. 2005
Öffentliche Auflage vom 20. 4. 2005 bis 20. 5. 2005
Einspracheverhandlung Keine Einsprachen
Erfledigte Einsprachen: -
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -
Beschlissen durch den Gemeinderat am 11. 4. 2005
Beschlissen durch die Gemeindeversammlung am 3. 6. 2005

Namens der Einwohnergemeinde
Gemeindepräsident Gemeindegeschreiber
P. Weissen A. Kappeler

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt
Lauenen, den 7. Juli 2005 der Gemeindegeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

Nutzungs- und Schutzvorschriften in der Moorlandschaft Nr. 19 Lauenensee

Genehmigung

Juni 2005

Büro Kappeler

Samuel Kappeler
Dunantstr. 4

Tel./Fax 031 371 80 91

Agro Ing HTL / UI
3006 Bern

Natel 079 301 80 90

Planung
Beratung
Studien

Raumplanung
Ökologie
Landwirtschaft

1. Perimeter

Der im Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee eingezeichnete Perimeter bezeichnet die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Nr. 19 Lauenensee.

2. Wirkungsbereich

In den im Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee bezeichneten kantonalen Naturschutzgebieten gelten die Vorschriften der folgenden Regierungsratsbeschlüsse (RRB):

- Kantonales Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen; RRB Nr. 3658 vom 30. Mai 1969
- Kantonales Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen, engere Naturschutzzone Lauenensee; RRB Nr. 3410 vom 6. Dez. 1995
- Kantonales Naturschutzgebiet Rohr; RRB Nr. 3411 vom 6. Dez. 1995

3. Zweckartikel / Schutzziele, Allgemeine Bestimmungen

¹ Eine Moorlandschaft ist eine in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaft. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.

² Die Landschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen.

³ Die charakteristischen Elemente und Strukturen, namentlich geomorphologische Elemente, Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen Bauten und Siedlungsmuster, sind zu erhalten.

⁴ In der Moorlandschaft ist auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sowie nach Artikel 19, 20 und 25 der kantonalen Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 geschützten Pflanzen- und Tierarten sowie die vom BUWAL erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten, namentlich auf das Auerhuhn, das Birkhuhn, die Reiherente, den Dunklen Moorbläuling (*M. nausithous*) und die Sumpfschrecke (*S. grossum*), besonders Rücksicht zu nehmen.

⁵ Die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische Nutzung ist zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

⁶ Die spezifischen Schutzziele für die Moorlandschaft Nr.19 Lauenensee sind im Kantonalen Sachplan Moorlandschaften vom Januar 2001 verbindlich festgelegt.

4. Moore von nationaler und regionaler Bedeutung

¹ Für die im Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee bezeichneten Hochmoore von nationaler Bedeutung und deren Pufferzonen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) sowie die Auflagen und Vereinbarungen des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern.

² Für die im Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee bezeichneten Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung und deren Pufferzonen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) sowie der kantonalen Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete oder nachfolgende Verordnungen des Kantons Berns und die Auflagen und Vereinbarungen des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern.

5. Landwirtschaftliche Nutzung

¹ Die landwirtschaftliche Nutzung ist notwendig, um die Schutzziele zu erreichen, darf ihnen aber nicht widersprechen.

² Spezielle Nutzungsbeschränkungen gelten in den folgenden im Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee bezeichneten Teilräumen:

- In den Teilräumen Rohr, Brüchli und Sodersegg - Falksmatte ist auf die Weiterführung der bisherigen extensiven land- und alpwirtschaftlichen Nutzung besonders zu achten. Insbesondere ist der Verbuschung entgegenzuwirken.
- In den Teilräumen Lauenensee, Fang - Hinderem See und Wolfegg - Steineweid ist auf die Weiterführung der bisherigen land- und alpwirtschaftlichen Nutzung besonders zu achten.
- Das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm und Gülle von Ganzjahresbetrieben auf Alpweiden sowie Drainage von Alpweiden sind nicht zulässig (vgl. Verordnung über die Sömmerungsbeiträge (SöBV) vom 29. März 2000 (SR 910.133)).

³ Die Weidenutzung in der Moorlandschaft ist so auszurichten, dass keine Übernutzung von Flächen stattfindet. Insbesondere sind Gewässerufer, Hecken, Feldgehölze und Waldränder vor Überweidung zu schützen. Sensible Bereiche wie Feuchtwiesen, steile Abhänge und Trockenstandorte sind durch geeignete Weideunterteilung zu schonen.

⁴ Bestehende Drainagen dürfen betrieben und unterhalten werden. Darüber hinausgehende Arbeiten regeln sich nach der Bau- oder Landwirtschaftsgesetzgebung.

6. Forstwirtschaftliche Nutzung

¹ Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, sofern sie den Schutzziele nicht widerspricht.

² Gestufte und gebuchtete Waldränder sind zu erhalten und zu fördern. Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

³ Das Schwenten ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Bei umfangreichen Arbeiten ist der Forstdienst vor Beginn der Arbeiten beizuziehen.

7. Unterhalt und Erneuerung bestehender Bauten und Anlagen

¹ Der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen ist zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaft typischen Eigenheiten nicht widerspricht.

8. Bauten und Anlagen: Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

¹ Neu-, Um- und Erweiterungsbauten resp. Anlagen sind nur im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zulässig. Sie haben sich bezüglich Grösse, Form, Farbe und Materialwahl gut in die Landschaft und in die bestehende Bausubstanz einzufügen.

² Dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan (Art. 14 Abs. 1 Bst. D. BewD) beizulegen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).

³ Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen (Art. 16a Abs. 3 RPG), sind nicht zulässig.

⁴ In der Moorlandschaft sind zusätzliche Erschliessungen zulässig, sofern sie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sicherstellen.

9. Bauten und Anlagen: zusätzliche Bestimmungen in bezeichneten Teilräumen

¹ Teilraum Rohr

^a Im Teilraum Rohr sind keine neuen Bauten und Anlagen zugelassen.

² Teilräume Brüchli und Sodersegg - Falksmatte

^a In den Teilräumen Brüchli und Sodersegg - Falksmatte soll die vorhandene Bausubstanz erhalten und der Charakter der Bauten bewahrt werden. Eine zeitgemässe Nutzung wird vorausgesetzt.

^b Neu-, Um- und Erweiterungsbauten resp. Anlagen sind ausschliesslich für land-, forst- oder alpwirtschaftliche Nutzungen zulässig. Ausgenommen davon ist die Erneuerung der Skiliftanlage und der dazu notwendigen Betriebsgebäude.

³ Teilräume Fang - Hinderem See, Wolfegg - Steineweid und Lauenensee

^a In den Teilräumen Fang - Hinderem See, Wolfegg - Steineweid und Lauenensee bilden Landschaft und Bauten eine Einheit.

^b Das Bauen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Landwirtschaftszone des Bundesgesetzes über die Raumplanung und des Kantonalen Baugesetzes.

^c Die Änderungen der Nutzung bestehender Bauten kann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 24d RPG, Art 39 Abs. 2 RPV und Art 83 BauG erfüllt sind.

10. Tourismus und Freizeit

- ¹ Eine begrenzte, den Zielen des Moorlandschaftsschutzes angepasste, touristische Nutzung ist zulässig. Der Schutz sensibler Lebensräume von Tierarten ist sicherzustellen z.B. durch Ausscheiden von Ruhezeiten oder Lenkung der Erholungssuchenden mit geeigneten Massnahmen wie Fahrverboten, Wegmarkierungen u. dgl.
- ² Die im Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee bezeichneten Wege, Routen und Pisten (gemäss Abs. 3 und 4) dürfen betrieben und unterhalten werden.
- ³ Das Wandern, Reiten, Klettern und Mountainbikefahren ist nur auf den im Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee bezeichneten Wegen, Kletterfelsen resp. Mountainbikerouten gestattet. Der Kletterfelsen bei der Seematte/Schüpfe dient dem lokalen Gebrauch, d.h. vorwiegend zur Ausbildung der Jugendgruppe des SAC.
- ⁴ Wintersportarten (Langlaufen, Ski-, Snowboard- und Tourenskifahren, Schlitteln, Schneeschuhlaufen, Winterwandern etc.) sind nur in den im Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee bezeichneten Gebieten und auf den bezeichneten Routen gestattet.
- ⁵ Das Zelten und Campieren ist nicht zulässig. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen an den im Teilzonenplan Moorlandschaft bezeichneten Standorten Ausnahmen für tageweises Aufstellen von einzelnen Zelten bewilligen.
- ⁶ Sportliche, überregionale Anlässe wie Orientierungsläufe, Hunde- und Reitsport, sowie Freizeitbeschäftigungen, wie Modellfliegerei, und Grossveranstaltungen wie Freiluftkonzerte und -theater, etc. sind nicht gestattet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen, ausserhalb von Moorbiotopen, Ausnahmen bewilligen. Permanente Lautsprecher und Beleuchtungsanlagen sind nicht gestattet.
- ⁷ Das Abbrennen von lärmverursachenden Feuerwerkskörpern ist im Teilraum Lauenensee untersagt.

11. Bodenveränderungen, Abbau, Deponie

- ¹ Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau, Deponien u. dgl.) sind in der Moorlandschaft nicht zulässig. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen bewilligen für Terrainveränderungen,
 - die zur Erhaltung, zur ökologischen Aufwertung oder zur Verschönerung der Landschaft beitragen, oder
 - die sich auf Materialentnahmen zum lokalen Gebrauch beschränken, sofern das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
- ² Für die im Teilzonenplan Moorlandschaft bezeichneten Standorte für Materialabbau, Kiesentnahme und die Zwischenlagerplätze gelten die bestehenden besonderen Abmachungen. Der Zwischenlagerplatz beim Blattibach dient ausschliesslich der Kiesentnahme aus dem Louwibach und seinen Zubringern.

12. Wassernutzung (Quellen etc.)

- ¹ Der Ausbau bestehender Wasserfassungen sowie neue Wasserfassungen für die Gemeinde und für die umliegenden Liegenschaften sind gestattet, wenn damit der Wasserhaushalt der Feuchtgebiete und der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

13. Vollzug

¹ Zuständigkeit

^a Die Aufsicht über die Einhaltung der Nutzungs- und Schutzvorschriften in der Moorlandschaft liegt bei der Gemeinde Lauenen. Sie arbeitet dabei mit den kantonalen Aufsichtsbehörden zusammen, insbesondere mit dem kantonalen Naturschutzinspektorat und dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung.

^b Der Gemeinderat ist für die Belange der Moorlandschaftsplanung verantwortlich. Er kann für die Beratung und die Umsetzung der Planung eine Arbeitsgruppe wählen (z.B. Landwirtschaftskommission). In dieser sollen Vertreterinnen und Vertreter verschiedener interessierter Gruppen und Organisationen, der Gemeinde und Privatpersonen mitarbeiten. Vorbehalten bleibt der Minderheitenschutz gemäss Artikel 38ff. Gemeindegesetz.

^c Der Gemeinderat kann zur Beurteilung von Moorlandschaftsschutzfragen und für die Realisierung von Moorlandschaftsschutzmassnahmen private Organisationen beiziehen.

^d Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- die Beratung von Privaten sowie die Information der Öffentlichkeit in Moorlandschaftsfragen
- das Informieren der ortsansässigen Bevölkerung und der Gäste über die Besonderheiten der Moorlandschaft mit ihren natur- und kulturräumlichen Elementen und Strukturen
- die Beratung bei Pflege und Unterhalt der Moorlandschaft

² Finanzierung

^a Zur Finanzierung von Schutzplanobjekten stehen nach Gesetz und nach diesem Reglement grundsätzlich Mittel von Bund und Kanton zur Verfügung. Die Gemeinde kann sich an den Kosten beteiligen.

^b Die Beiträge der Gemeinde werden jährlich im Rahmen des Voranschlags beschlossen.

^c Die zuständige Kommission lädt Private und Institutionen ein, namentlich für Neuanpflanzungen und Wiederherstellungsmassnahmen Gönnerbeiträge zu leisten.

14. Aufhebung bestehender Ordnungen

¹ Mit dem Inkrafttreten der Nutzungs- und Schutzvorschriften und dem Teilzonenplan Moorlandschaft Lauenensee werden folgende Teile der Pläne, die sich mit dem Perimeter der Moorlandschaft überlagern aufgehoben:

- Zonenplan vom 31. März 1998 (im Bereich des Perimeters der Moorlandschaft Lauenensee)
- Landschafts- und Schutzzonenplan vom 31. März 1998 (im Bereich des Perimeters der Moorlandschaft Lauenensee)

15. Anhörung der kantonalen Fachstellen

¹ Allgemein

^a Im Rahmen der materiellen Prüfung von Baugesuchen innerhalb des Moorlandschaftsperimeters lädt die zuständige Bewilligungsbehörde das Amt für Gemeinden und Raumplanung sowie das Naturschutzinspektorat zur Stellungnahme ein (Art. 22 BewD).

² Baudenkmäler nach kantonalem Inventar

^a Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren

- archäologische Objekte gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. e BauG
- schützenswerte Baudenkmäler oder
- erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind,

ist die kantonale Denkmalpflege bzw. der archäologische Dienst in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen.

^b Die Baudenkmäler nach Abs. 1 sind zugleich Objekte des kantonalen Inventars und im Bauinventar mit „K“ gekennzeichnet.

^c Der frühzeitige Beizug der kantonalen Denkmalpflege sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

³ Weitere erhaltenswerte Baudenkmäler

^a Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren erhaltenswerte Baudenkmäler, die nicht im kantonalen Inventar aufgenommen sind, ist eine regionale Ästhetikfachstelle oder die Bauberatung des Berner Heimatschutzes beizuziehen.

^b Der frühzeitige Beizug eine regionalen Ästhetikfachstelle oder der Bauberatung des Berner Heimatschutzes sowie eine Voranfrage werden empfohlen.

16. Teilrichtplan Moorlandschaft

¹ Die Richtlinien zur Erhaltung, Aufwertung, Neuschaffung und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen in der Moorlandschaft sind im Teilrichtplan Moorlandschaft festgehalten.

Genehmigungsvermerk

Mitwirkungsverfahren vom 28.10.2003 bis 27.11.2003

Vorprüfung vom 3.12.2004

Publikation im Amtsblatt am 20.4.2005, im Amtsanzeiger am 19.4.2005

Öffentliche Auflage vom 20.4.2005 bis 20.5.2005

Einspracheverhandlungen Keine Einsprachen

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

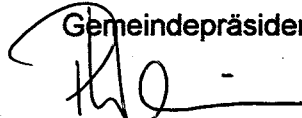
Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11.4.2005

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 3.6.2005

Namens der Einwohnergemeinde

Gemeindepräsident



P. Weissen

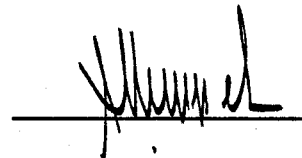
Gemeindeschreiber



A. Kappeler

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt

Lauenen, den 7. Juli 2005, der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern:

15. Aug. 2005



Anhang 1: Bewilligungen in der Moorlandschaft

BEWILLIGUNGEN IN MOORLANDSCHAFTEN

ML 19: BEWILLIGUNGEN (Gsteig, Lauenen)

Nr.	Gesuchsteller	Vorhaben	Behandlung		Beurteilungsart			Entscheid	Bemerkungen
			ein	aus	MB	St	AB		
1	Heidi Ryter-Reichenbach	Terrainaufschüttung zur Landverbesserung (Chuenenegg/Fängli; 1000 - 1500 m²)		5.4.90			X	+	Wiederherstellung Bächlein und Uferbestockung; Kulturland soll landwirtschaftlich nutzbar sein
2	Weggenossenschaft Längelouene-Sodersegg (Jörg Trachsel)	Landwirtschaftliches Erschliessungsprojekt (Fahrweg Längelouene); Kiesentnahme		17.9.93 3.2.94		X		+	Zweckbindung Kiesabbau; Rekultivation der Seitenentnahme
3	Gemeind Lauenen	Neubau Reservoir "Sattel"		6.5.94		X		+	
4	Ernst Hählen	Erstellen einer Zufahrtsstrasse (Ufem Büel)	1.6.93	1.6.94		X		+	kein Dauerwohnsitz möglich (siehe Nr.13!)
5	Gemeinde Lauenen	Weganlage Tüüffi-Wolfegg/ Underer Tosse-Innerer Schnätz	26.11.93	27.3.95		X		+	Vorbehalt NSI/Jagdinspektorat
6	BKW AG Gstaad (Herr Gaby)	16kV-Leitung/Trafostation Wolfegg		13.4.95		X		+/-	Voranfrage; Varianten werden unterschiedlich bewertet
7	Rudolf Reichenbach-Trachsel	Bauvoranfrage Um-, Ausbau Wohnhaus/Neubau im Tüffi		13.2.96	X	X		+	Voranfrage; Anpassung in die Topographie
8	Ursula Stacher	Zweckänderung eines Lagergebäudes		1.7.96		X		-	Voranfrage
9	Alpgenossenschaft Längelouene (Rudolf Reichenbach)	Neubau Zufahrtsstrasse zu Stafel 197	10.6.96	13.8.96	X			+	Sorgfältige Weganlage. Auflagen NSI.
10	Walter Reichenbach-Rieben	Erweiterung Stall und Heuraum; Neubau Jauchegrube	23.5.97	10.6.97			X	+	Auflagen von Fachstelle Naturschutz und Jagd vorbehalten
11	Alpgenossenschaft Oberster Tossen (Christian Reichenbach-Oehrli)	Wegausbau Tossenstaffel - Gubikähle	23.5.97	9.7.97			X	+	kein Hartbelag; kein weiterer Ausbau der Zufahrt Tossenstaffel; Auflagen der NSI, Forstbehörden, kt. Tiefbauamt
12	Schwellenkorporation Lauenen	Verbauung des Schwarzbächlis (Projekt II)		18.9.97	X			+	Zwischenlagerungsraum nur zum vorgesehenen Zweck gebrauchen
13	Ernst Hählen, Oswald Annen-Reambeault	Umbau eines bestehenden Wohnhauses mit Einbau einer 2- und 3-Zimmer Wohnung im Erd-, Ober-, Dachgeschoss	3.9.99	8.10.99			X	+	Identität des Gebäudes muss gewahrt werden (Art. 24 Abs.2 RPG); kein Ausbau von landschaftswirksamen Nebenanlagen und Infrastrukturanlagen (siehe Nr.4!)
14	Kandlbauer AG, Bauunternehmungen	Erweiterung des bestehenden Steinbruchs für Stein- und Kiesgewinnung für lokalen Bedarf	16.9.97	18.10.99			X	+	Auflagen von NSI, KAWA, GSA in Bewilligung aufnehmen
15	Schwellenkorporation Lauenen, v. d. Adolf Brand	Hochwasserschutzdamm, Absenkung Strasse um 30 cm	18.11.99	20.12.99			X	+	Bedingungen und Auflagen des NSI in Baubewilligung aufnehmen

Abkürzungen: MB: Mitbericht/Fachbericht; St: Stellungnahme; AB: Amtsbericht/Verfügung

Hinderling Bernard, 12.1.2000

Lauenensee

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Landkarte 1:25000

Bundesamt für Landestopographie, 3084 Wabegg
All. Echte, Eichen